

Kreisgruppe Höchstadt-Herzogenaurach

BUND Naturschutz - KG Höchstadt-Herzogenaurach, Schulstr. 2A, 91341 Röttenbach

Gemeinde Adelsdorf
Bauamt
z.H. Herrn Peter Müller
Rathausplatz 1
91325 Adelsdorf

per eMail an peter.mueller@adelsdorf.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Bearbeiter:
Helmut König

Telefon:
09195 / 993164

Datum:
26.11.2020

Vorentwurf 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan (§4 Abs. 1 BauGB, §29 BNatSchG)

Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz (BN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren und nehmen wie folgt Stellung.

Allgemeines

Die Auflistung von **Landschaftstypen** geben eine sehr gute Übersicht über den Naturraum Adelsdorf und eine ausgezeichnete Hilfe für mögliche Verbesserungen und Maßnahmen für die Zukunft, die auch dem BUND Naturschutz einen Leitfaden an die Hand geben.

Leider muss man feststellen, dass die **Überarbeitung der Biotopkartierung** dringend geboten ist und manche Beurteilungen dadurch erschwert werden. Hier hat der BN bereits bei Umweltamt und Naturschutzbehörde um eine zeitnahe Überarbeitung gebeten.

Verstärktes Engagement muss auf **EU-Schutzgebiete** gelegt werden, deren Schutz durch das Verschlechterungsverbot eindeutig geregelt ist. Dieses ist vor allem von den Behörden und Kommunen durch entsprechende Maßnahmen zu beachten.

Die Gemeinde sollte, wie von einigen anderen Gemeinden im Landkreis bereits durchgeführt, einen **Gewässerentwicklungsplan** erstellen, der laut Wasserrahmenrichtlinie Gewässer dritter Ordnung betrifft. Auch Gräben sind Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. (siehe Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan **FNP&LP** Seite 142). Es sollte ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem an ausgewählten Strukturen unter fachlicher Expertise geschaffen werden mit Ackerrandstreifen, Randstreifen und Gehölzen an



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Kreisgruppe Höchstadt-
Herzogenaurach

Helmut König
1. Vorsitzender

Tel. 09195 / 993 164
helmut.koenig@bund.net

Geschäftsstelle

Schulstraße 2A
91341 Röttenbach
Tel. 09195 / 798 2027
AB: 09195 / 997 189
E-Mail: hoechstadt-herzogenaurach@bn.de

Andrea Wahl
Geschäftsführerin

Vorstand Kreisgruppe

Helmut König
Manfred Ludwig
Marlis Liepelt
Elke Eisenack
Gerhard Häfner
Hartmut Strunz
Dr. Thomas Franke
Harald Schott
Dr. Horst Eisenack
Alfons Zimmermann
Christoph Reuß

Bankverbindung

Kreissparkasse Erlangen
Höchstadt Herzogenaurach
IBAN:
DE26763500000430008581
BIC: BYLADEM1HOS

den Gräben und Gewässern, Anpflanzung von Hecken um eine bessere Vernetzung dieser Strukturen zu erreichen (siehe FNP&LP S. 131).

Die Auszeichnung von Suchräumen für **mögliche Ausgleichsflächen** stellt eine gute Hilfe für deren Findung dar. Trotzdem muss darauf hingewiesen werden, dass abhängig vom Zweck des Ausgleichs auch auf zusammenhängende Flächen geachtet werden sollte, um so zur Ergänzung bzw. Entwicklung eines Biotopverbunds beizutragen. Eine Zersplitterung in einzelne Flächen ist aus ökologischen Gründen weniger sinnvoll. Wir finden es positiv, dass sich die Gemeinde um ihre Ausgleichsflächen innerhalb des Gemeindegebietes bemüht. Dies ist nicht in allen Kommunen des Landkreises so.

Die **PV-Anlage im Vogelschutzgebiet** am Brandweiher ist im FNP&LP lediglich auf Seite 126 als A16 aufgeführt, im Entwurf der FNP-Karte (**FNP-E**) ist die Anlage als Sonderfläche eingetragen. Hier weisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 17.12.2018 (§4 Abs. 1 BauGB) und vom 11.11.2020 (§4 Abs. 2 BauGB) hin. Beide sind auf unserer Internetseite unter <https://hoechststadt-herzogenaurach.bund-naturschutz.de/ortsgruppen/adelsdorf/downloads> zu finden.

Wir lehnen die PV-Freifläche in einem Vogelschutzgebiet ab.

Generell muss auch zu den Seiten 71, 73 und 79 des FNP&LP darauf hingewiesen werden, dass auch **strukturarme Äcker** durchaus für Kiebitz und Feldlerche, sowie eingeschränkt auch für Rebhuhn von sehr großer Bedeutung sind. Störungsarme Äcker mit Fehlstellen oder feuchten Ackerbereichen sind oft bedeutende Kiebitz-Bruthabitate, ganz besonders auf Äckern, da die Art regelmäßig entstehende Offenbodenstellen benötigt.

Ebenso ist im FNP&LP auf Seite 126 auf die Aktualisierung A17 (**Bebauungsplan Geflügelzuchtanlage Weisendorf**) verwiesen, die uns nicht bekannt ist.

Ausdrücklich wollen wir aber die Aussage im FNP&LP auf Seite 142 bestätigen. Dort heißt es: „Zielvorstellungen und Maßnahmenvorschläge können nur durch und **mit den Landwirten** erreicht und umgesetzt werden“. Dies unterstützen wir, setzen auf eine ökologisch orientierte Landwirtschaft, und auf die Fakten, die die Wissenschaft uns liefert.

Bäume

Den Satz „Innerhalb der Siedlungsbereiche sind **ortsbildprägende Bäume** und naturschutzfachlich wertvolle Gehölzstrukturen (z.B. Obstwiesen und ältere Bäume) zu erhalten“ im FNP&LP Seite 128 können wir nur unterstreichen. Leider muss aber auch die Tatsache ins Gedächtnis gerufen werden, dass im ersten Flächennutzungsplan 1987 der Gemeinde Adelsdorf 28 Einzelbäume/Baumgruppen als Naturdenkmäler vorgeschlagen wurden, von denen heute nur mehr ganz wenige existieren.

Amphibien

Größere Amphibienwanderungen zur Laichzeit sind uns im Gemeindegebiet nicht bekannt. Bei neuen Straßen wird zwischenzeitlich eine Untersuchung der Gefährdung von Amphibienwanderungen vorgeschrieben.

Ackerrandstreifen, Ackerstrukturen

Im FNP&LP Seite 136 steht: „Ein Netz von Ackerrandstreifen stellt ein wichtiges Element des Biotopverbundsystems dar“, und stellt damit tatsächlich ein Verbundsystem in einer immer gleichförmigeren Nutzungsstruktur dar. Im Gemeindegebiet existieren außerdem naturschutzfachlich wertvolle artenreiche Äcker auf ertragsschwachen, oft sandigen, teils auch feuchten Standorten.

Diese „**Grenzertragsäcker**“ sollten erhalten und nach Möglichkeit künftig ökologisch bewirtschaftet werden bzw. ins Vertragsnaturschutzprogramm aufgenommen werden. Auch Ausgleichsmaßnahmen in Form einer ökologischen, pestizidfreien Ackerbewirtschaftung wäre wünschenswert. So würden Naturschutzziele (Feldvogelfauna, artenreiche Ackerbegleitflora) und nachhaltige landwirtschaftliche Erzeugung gleichermaßen gefördert.

Die Gemeinde sollte an **ausgewählten Wegen** und Straßen aus Gründen des Artenschutzes die **Mahd** soweit wie möglich reduzieren und den ersten Schnitt nicht vor Juni durchführen. Dazu sollte eine Kartierung erstellt werden, die ausgewählte, wichtige Verbundwege festlegt. Generell entwickeln sich arten- und blütenreiche Grünflächen nur wenn das Mahdgut von den Flächen entfernt wird und auf eine Düngung der Flächen verzichtet wird. Mulchen ist besonders tödlich für Insekten und Kleintiere. Dabei wäre wichtig, dass an Rad- und Flurwegen nur einmal oder wechselseitig gemäht wird.

Um den Artenschutz zu unterstützen, sollte für die Bearbeitung dieser Wege kein Kreiselmäher und auch kein Mulch-Schlegel, sondern tierschonendere Mähgeräte, wie z.B. **Balkenmäher** o.a. zum Einsatz kommen. Wo immer möglich sollte das **Mähgut** nicht liegenbleiben, das damit zur Düngung von Allerweltsarten beiträgt, sondern es sollte entfernt werden. Kommunen haben hier Vorbildfunktion und sollten Naturschutz über kurzfristiger Kosteneffizienz setzen. Als BN unterstützen wir hier gerne.

Die Kommune könnte sich (z.B. auch im Kreistag) dafür einsetzen, dass für die **Entsorgung von Schnittgut** aus ökologischen Gründen und aus genannten Flächen eine Kostenreduzierung auf den Kompostieranlagen im Landkreis ermöglicht wird.

Zur Flächennutzung auf Seite 84 FNP&LP sollte ergänzt werden, dass in Kuppenlagen teils wertvolle artenreiche Ackerbegleitflora mit Arten wie Lämmersalat (*Arnosaris minima* z. B. an der Landkreisgrenze zu Forchheim) vorhanden ist. Hier sollten **ertragsschwache sandige Äcker** erhalten, möglichst extensiviert und über VNP- oder PIK-Maßnahmen erheblich aufgewertet werden. Keinesfalls sollten solche Standorte aufgeforstet werden, da sie für Flora und Fauna (u. a. Heidelerche, Rebhuhn) besondere Bedeutung haben.

Unter Leitbild dieser Seite 84 sollte als Entwicklung auf ertragsschwachen (oft sandigen) Äckern die Bewirtschaftung extensiviert (über VNP oder PIK) bzw. eine Umstellung auf ökologische (pestizidfreie) Bewirtschaftung angestrebt bzw. gefördert werden.

Im FNP&LP auf den Seiten 98/99 unter „Ökologische Funktion“ muss ergänzt werden, dass **kleinflächig isoliert gelegenen Parzellen** oft besonders hohes Aufwertungspotenzial haben und sind durch ihre oft hohen Waldrand-Anteile mit entsprechenden Randstrukturen wertvoll. Auf ertragsschwachen (oft sandigen) Äckern sollte die Bewirtschaftung extensiviert (VNP, PIK) bzw. eine Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung (pestizidfrei) angestrebt bzw. gefördert werden.

Grundsätzlich muss erwähnt werden, dass **Ackerrandstreifen umso wirkungsvoller** sind, je breiter sie sind. Da dies nicht immer der Fall sein kann, sind abseits gelegene, größere Flächen für die Natur effektiver.

Kiebitz

Wir begrüßen es, dass erstmalig **Plankennzeichen für den Kiebitz (K)** und für Wiesenbrüter (W) im Landschaftsplan Einzug gehalten haben, obwohl wir nicht zwischen den beiden Zeichen unterscheiden würden. Wo Kiebitze sind (sie sind auch Wiesenbrüter), hoffen wir früher oder später auf weitere Wiesenbrüter (Bekassine, Uferschnepfe). Den Großen Brachvogel haben wir mittlerweile verloren. Er ist im Landkreis ERH und allen Nachbarlandkreisen inzwischen als Brutvogel ausgestorben.

Das **NSG Ziegenanger** ist ein sehr bedeutendes Brut- und Rastgebiet für Kiebitze und durchziehende Watvögel wie der Bekassine (diese auch ehemaliger und potenzieller Brutvogel) sowie Brutlebensraum der hochbedrohten Arten Rebhuhn und neuerdings auch wieder der lange verschollenen Grauammer (vom Aussterben bedroht; 2020 wieder 2 Brutpaare laut Schott & Weber). Als Kiebitz-Brutgebiet sind auch besonders die feuchten Äcker westlich des Ziegenangers von herausragender Bedeutung. Hier wären dringend Maßnahmen zum Gelegeschutz, etwa durch Nester-Markierung oder durch vermehrten Vertragsnaturschutz mit Bewirtschaftern (insbesondere „Brachlegung mit Selbstbegrünung sowie Bewirtschaftungsruhe zur Brutzeit“ bei jährlichem Umbruch der feuchten Lagen) und kurzer Kommunikation zwischen Beobachtern und Bewirtschaftern erforderlich.

Ebenso sind die Ackerflächen ringsherum um die sog. „**Eulenweiher**“ an den Weppersdorfer Weihern wesentlicher Lebensraum der Kiebitze. Auch hier wären Gelegeschutzmaßnahmen und Vertragsnaturschutz auf Äckern wichtig. Durch umfangreiche Erdarbeiten östlich der Eulenweiher wurden dortige Kiebitz-Brutlebensräume leider jüngst stark beeinträchtigt.

Generell ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass **Gehölzpflanzungen in der Feldflur** kritisch zu sehen sind (FNP&LP Seiten 71, 73 ,141). Solche sollen stets nur nach naturschutzfachlicher Prüfung erfolgen. Gerade Kiebitz und Feldlerche benötigen weithin übersichtliche, vermeintlich strukturarme Acker- und Grünland-Lagen, die durch Hecken- oder Baumpflanzungen zerstört oder massiv beeinträchtigt würden (Kulissenmeidung¹, Prädationswirkung durch neue Ansatzstrukturen usw.). Stattdessen lassen sich „ausgeräumte“ Feldfluren im Zuge von PIK-Maßnahmen z. B. durch Blühäcker, Brachen und ökologisch (pestizidfrei) bewirtschaftete Teilflächen oder Vertragsnaturschutz auf ertragsschwachen oder feuchten Ackerstandorten erheblich aufwerten (artenreiche Ackerbegleitflora).

NSG Ziegenanger

Im FNP&LP Seite 75 steht: „Der Schutzstatus als Naturschutz- und Natura 2000 Gebiet *sollte* erhalten bleiben und durch die entsprechenden Maßnahmen weiter gefördert werden“. Der Schutzstatus *sollte* nicht nur erhalten bleiben, er **muss** erhalten bleiben. Dafür müssen Anstrengungen unternommen werden, die nicht in kleinen Schritten angestrebt werden, sondern substanziell sind.

Zur Verbesserung der Lebensraumeignung für Kiebitze und zur Strukturbereicherung erscheint die Einführung einer **extensiven Beweidung** auf ausgewählten Teilflächen im Bereich des Ziegenangers notwendig (vgl. hierzu auch Managementplan zum Vogelschutzgebiet). Generell sollte der Ziegenanger nach der letzten Mahd möglichst umfänglich nachbeweidet werden, so dass im Folgejahr eine kurze Grasnarbe vorherrscht. Im Zuge der Mahd sollten aber auf jährlich wechselnden

¹ Vermeidung von Flächen (Gebietskulissen), die bestimmten Vögeln (z.B. Wiesenbrütern) wie Sträucher, Bäume etc. die höher als 2m sind, deren Sicht zum Horizont versperren.

Flächen zumindest schmale Grasstreifen belassen bleiben als Deckungs-, Nist- und Ansitzstruktur im Feuchtgrünland. Die Mahd sollte wo immer möglich nur mit Balkenmäher und nicht mit Kreiselmäher erfolgen. Hierfür kann Erschwernisausgleich über das Vertragsnaturschutzprogramm gezahlt werden.

Grundvoraussetzung ist, dass die **Fläche feucht gehalten** wird, und die Ziele der NSG-Satzung eingehalten werden. Damit sind Düngungen im südöstlichen Bereich, die eine magere Feuchtwiese nicht fördern, nicht erwünscht. Dem Besitzer sollte die Teilnahme am Vertragsnaturschutzprogramm nahe gelegt werden. Aufgrund der zunehmend längeren Dürrephasen stellt jegliche Entwässerung im Bereich des Ziegenangers eine extreme Beeinträchtigung dar. Hierzu ist es insbesondere entscheidend, dass an den Stauvorrichtungen der Frühjahrs-Einstau so hoch wie möglich vorgenommen wird und ein Abfließen in Wegseiten- und Straßengräben möglichst unterbunden wird.

Wir sind der Meinung, dass die eine, in den letzten Jahren geschaffene seichte **Wassermulde** vermehrt und vergrößert werden sollte. Eventuell muss die seichte Wasserlage durch technische Vorrichtungen geregelt werden.

Neuhauser Schloßweiher

Eine **Beobachtungsplattform** (FNP&LP Seite 135) wurde vom Schlossbesitzer wegen erwarteter zu hoher Besucherfrequentierung dem BN gegenüber abgelehnt. Trotzdem sind wir der Meinung, dass man dies weiter verfolgen sollte. Die Plattform oder besser vielleicht nur ein besserer Sichtschutz kann ja auch klein und unauffällig errichtet werden.

Der BN würde gerne im Eingangsbereich des Schlosses (nach dem Tordurchgang) eine **Infotafel** errichten, die sowohl die Wertigkeit dieses Gebiets wie auch das Zusammenspiel von Naturschutz und Teichwirtschaft beschreibt.

Dem **Modellflugplatz Neuhaus** (FNP&LP Seite 22) wurde bereits 1996 der Flugbetrieb unter Bedingungen außerhalb der Vogelbrutzeit gestattet, solange Häufigkeit und Dauer nicht zunehmen. Flüge während der Vogelbrutzeit sollten zum Verlust der Flugerlaubnis/Fluglizenz führen.

Weppersdorfer Weiher (FFH & SPA Bereich)

Es muss sichergestellt werden, dass es zu keiner **Baugebietserweiterung** im nordöstlichen Bereich Adelsdorfs (am Frankenring) kommt, um das landesweit bedeutende Vogelareal nicht zu bedrohen. Diese Gefahr bestand bereits vor einigen Jahren, als einige Gemeinderäte eine Erweiterung am Frankenring in Betracht zogen.

Eine **Schilfmahd** der Seggenriedflächen ist nötig, sollte aber nicht wie zuletzt in einem Zug bis an frequentierte Wege und Straßen hin erfolgen, sondern abschnittsweise (äußerer/innerer Rand) erfolgen, sodass zu jeder Zeit noch ein Sichtschutzgürtel stehen bleibt.

Die anliegenden südwestlichen und nordöstlichen Ackerflächen sollten als **Pufferfläche** ausgewiesen werden, die eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung keinesfalls unterbinden sollen. Um eine zukünftige Bebauung zu verhindern, wäre eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet wünschenswert. (siehe Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Seite 10)

Aischaue

Langfristig sollte überlegt werden, ob zumindest **Teilabschnitte der Aisch im Gemeindegebiet renaturiert** werden könnten, um die ökologischen Sünden aus früheren Zeiten zu reparieren. Als Leitbild kann hier der kurze, noch „wilde“ Aischabschnitt östlich von Haid dienen. Neben Auwald, Flutmulden und Altwässern finden sich enge Mäander-Schlingen und Prallhänge, die dort z.B. den Eisvogel fördern. Sandbänke zeigen vielfältiges Sandleben. Nebenbei bieten diese naturnahen Auen Hochwasserrückhalt für die unterliegenden Gemeinden.

Leider muss man auch feststellen, dass es **Ausgleichsflächen** gibt, die nicht dem entsprechen, was sie als Auflage zur Bauleitplanung erhalten haben. So ist im Zuge eines Bauvorhabens, das 2004 in das Überschwemmungsgebiet gebaut wurde, ein Ausgleich östlich der Kläranlage als Auflage für die Bauerlaubnis festgeschrieben worden. Nicht nur, dass im bayrischen Flächenkataster eine falsche Flächengröße hinterlegt wurde, es wurden offensichtlich auch nicht die beschriebenen Maßnahmen durchgeführt. Die Fläche zeigt nicht die geforderte Muldensenkung von 0,5m im Zentralbereich auf, eine erwartete Vernässung findet somit nicht statt. Eine nährstoffarme und artenreiche Feuchtwiese ist nach mehr als 10 Jahren immer noch nicht erkennbar.

Generell erfordern Grünlandflächen auf Ausgleichsflächen eine jährliche 1-2-schürige Mahd mit Mähgutentfernung (ohne Düngung). Wo immer möglich sollte die Mahd mit Balkenmäher erfolgen, da Kreiselmäher fast sämtliche Kleintiere tötet.

Wir müssen immer wieder feststellen, dass Bauflächen - wenn auch nur zum Teil – wiederholt in das **Überschwemmungsgebiet** der Aisch (HQ100) gebaut werden. Leider hat das zur Folge, dass weitere Forderungen von Bauinteressenten folgen, weil ja andere das auch durften. Aus Klimaschutzgründen sollte diese Praxis eingestellt werden. Eine Möglichkeit wäre, das Überschwemmungsgebiet der Aisch als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, um dies zu verhindern. (siehe Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Seite 10)

Weiher

Der BN fördert mehr naturnahe Teichbewirtschaftung. Auch im FNP&LP Seite 76 wird dies geäußert. Kleinteilige Weierketten könnten durch **Röhrlichzonen und Verlandungsbereiche** aufgewertet werden, die nicht zuletzt auch den Fischen Schutz vor Fischfressern bieten. Beispiele sind hier am Kleinen Hofsee, am östlichen Dummetsweiher oder in Waldweiher wie z.B. dem Wegsee. Gehölzpflanzungen sollten nur nach naturschutzfachlicher Prüfung neu angelegt werden im Bereich von Teichketten und Feuchtwiesen (Kulissenmeidung durch manche Vogelarten).

Der BN zeigt mit seinem Produkt „**Karpfen pur Natur**“, wie es möglich ist, mit weniger Aufwand trotzdem einen noch passablen Zuverdienst als Nebenerwerbsteichwirt zu erwirtschaften. Fördermöglichkeiten werden auch im FNP&LP ab Seite 156 beschrieben.

Die zunehmend in Mode kommenden **Versteinungen von Weiherdämmen** sind Fremdkörper in der Landschaft und verhindern eine naturnahe Uferbegleitvegetation. Hier sollte die Kommune entsprechende Auflagen bei der Pachtvergabe vorgeben, dass Versteinungen nicht zugelassen sind. Insbesondere sollten Angelgewässer, die keinem Erwerbszweck, sondern nur der Hobby-Ausübung dienen, naturnah ausgestaltet sein.

Naturnahe Waldweiher mit **Seerosen-Beständen** drohen völlig verloren zu gehen. So ist die Art in den Weiher südlich des Hachtbergs aber auch aus fast allen Weiher südlich von Weppersdorf

verschwunden. Noch vorhandene Seerosen-Teiche sollten erfasst und nach Möglichkeit durch extensive Bewirtschaftung unter Vertragsnaturschutz gesichert werden.

Die Feuchtfläche am **Dummetzweiher** verbuscht und sollte vernässt werden.

Wir bedauern sehr, dass Teile der **Sponzelweiher** verfüllt wurden, obwohl sie abgelegen, aufgrund der Waldlage wenig belastet sind, und somit naturschutzfachlich einen wertvollen Bereich darstellen. Uns ist aktuell nicht bekannt, ob die noch vorhandenen Weiher erhalten bleiben sollen. Für weitere Maßnahmen fordern wir eine artenschutzrechtliche Prüfung. Die Weiher sind auch wichtig für die unterliegende westlich gelegene Weiherkette. Die Weiher könnten für Ausgleichsflächen herangezogen werden.

Das kleine Biotop an der Gemeindegrenze wurde bei den Verfüllungsarbeiten stark in Mitleidenschaft gezogen und gleicht mehr einem Müllablageplatz.

Erlenbruchwälder

Westlich des **Uttstadter Weihers** wurde vor Jahren der gesetzlich geschützte Erlenbruchwald durch Aufschüttung zerstört. Hier könnte eine Renaturierung, die den westlich des querenden Weges liegenden Bereich miteinschließt, eine Aufwertung durch Aufstauung des Grabens vom Tiefensee kommend, ermöglichen.

Der Erlenbruchwald nördlich des **Großen Hofsees** wird aufgrund vorhandener Gräben immer trockener, und sollte durch Aufstau-Maßnahmen vernässt werden. Hier findet sich eines der letzten Vorkommen des hochbedrohten seltenen Sumpf-Lappenfarns.

Grünsee

Da wir die Renaturierungsmaßnahmen am Grünsee nicht kennen (FNP&LP Seite 152), sind wir von einem **Steg und Unterwasserposten** etwas überrascht. Sollte der Bereich für Wiesenbrüter wieder interessant werden, müssten die umliegenden Bäume **alle** gefällt werden. Ein **Generationenwald** (siehe FNP-E) an dieser Stelle wäre somit für die Ansiedlung von Wiesenbrütern absolut nicht zielführend.

Ein Brutplatz der Rohrweihe ist seit Jahren nicht mehr bekannt. Die **Orchideenwiese** ist aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre zurückgegangen, aber es sind immer noch viele Exemplare vorhanden.

Waldmaßnahmen

Die **Dünenlandschaft am Hachtberg** (FNP&LP Seite 102) sollte neu untersucht und bewertet, eventuell auch entbuscht werden. Die Waldbewirtschaftung sollte hier weiterhin auf Lichtbaumarten wie insbesondere Kiefer und Stieleiche fokussieren. Arme Kiefernwälder dürfen keineswegs mit Laubholz unterbaut werden um die wertvolle Reliktvegetation nicht auszudunkeln. Douglasien-Anbau ist aus naturschutzfachlicher Sicht in diesen Bereichen abzulehnen.

Hauptsächlich südlich gelegene Waldränder sollten durch eine Strauchschicht vor Austrocknung geschützt werden.

Sandgrube nördlich von Lauf

Die als **Grube A** bezeichnete Sandgrube wäre eigentlich Teil der früheren Begrenzung des Naturschutzgebietes „Langenbachgrund und Haarweiherkette“ gewesen, würde nicht die

Regierungsbezirksgrenze dazwischen liegen. Für den Bereich der Grube wurde ein Renaturierungsplan erstellt.

Im aktuellen Landschaftsplan wird die Grube A als „geplanter Badesee“ ausgewiesen, was wir nicht unterstützen. Unmittelbar benachbart finden sich wertvolle Sandmagerrasen, die hierdurch gefährdet wären und auch aktuell durch unregelmäßigen Bade- und Lagerbetrieb bereits beeinträchtigt werden.

Im **Planfeststellungsbescheid** vom 25.03.1997 steht unter dem Punkt 1.2.17: „Nach Beendigung der Rekultivierung dienen die Flächen einschließlich der entstehenden Wasserfläche einzig Naturschutzzwecken. Jede Maßnahme, die zu einer Veränderung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Zerstörung des charakteristischen Zustands der Flächen führt, bedarf der Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde. Hierzu zählt auch die Ausübung der Angelfischerei.“

Ein **Badebetrieb** sollte damit dort nicht möglich sein. Außerdem lässt die Sicherheit an einem abgelegenen Badeort im Wald zu wünschen übrig.

Aktuell findet sich im nördlichen Bereich des Grundwassersees eine **Biberburg** samt Biber, der streng geschützt ist. Das Gewässer sollte daher der natürlichen Entwicklung vorbehalten bleiben.

Siedlungsflächen

Der BN stimmt der Aussage zur "Verfügbarkeit der Potenzialflächen" zu (FNP&LP Seite 36). Boden ist nicht vermehrbar, daher ist eine spärliche Nutzung für uns alle Pflicht.

Nachverdichtung und Flächenverbrauch

Die Gemeinde wird aufgefordert, aktiv das Thema Flächenverbrauch durch **Nachverdichtung** in bestehenden Bebauungen anzugehen. Dazu sollten z.B. jedes Jahr zwei bestehende Wohngebiete nach den **Kriterien** (1.) Leerstand, (2.) Altersstruktur der Eigentümer und (3.) nach der Grundstücksgröße untersucht und entsprechend angepasst werden.

Ergibt sich ein Resultat, welches ein zukünftiges Potential für einen Umbau- oder eine Neubau-Maßnahme erwarten lässt, so ist der bestehende Bebauungsplan anzupassen indem einer zukünftigen, verdichteten Bebauungsmöglichkeit Rechnung getragen wird, indem z.B. von I+D auf II+D erhöht wird und die GRZ und GFZ Werte entsprechend erhöht werden.

Dieses Verfahren würde Rechtssicherheit im Vorfeld möglicher Investitionsentscheidungen herbeiführen, langwierige Prozesse entscheidend verkürzen, und den Flächenverbrauch deutlich einschränken, sowie die vorhandene teure Infrastruktur effektiv weiter nutzen.

Wohnbauflächenbedarf

Der BN begrüßt nach den Jahren großer Baugebietsausweisungen einen Rückgang an neuen Bauflächen. Trotzdem muss auf das Ziel der Bayerischen Regierung hingewiesen werden, dass eine Begrenzung von 5 ha pro Tag neues Bauland in Bayern angestrebt werden soll.

(www.landesentwicklung-bayern.de/flaechenspar-offensive)

Hier muss bemerkt werden, dass das Baugebiet „Steigerwaldblick“ zwar im FNP&LP aufgeführt wird, in der Flächenberechnung aber nicht berücksichtigt wird. Damit erhöht sich der neu auszuweisende Flächenbedarf von 9,25 auf 11,38 ha für die nächsten 15 Jahre (FNP&LP Seite 47).

Dazu eine kleine Rechnung:

Legt man die aktuellen Zahlen der Einwohner für Bayern mit 13.124.737 und Adelsdorf mit 8.745 bzw. für die Fläche von Bayern mit 7.054.157 ha und Adelsdorf mit 3.167 ha zugrunde (alle Daten zum 31.12.2019), so ergibt sich folgendes Ergebnis:

Adelsdorf dürfte in den nächsten 15 Jahren bezogen auf die Fläche 18,24 ha, und bezogen auf die aktuelle Einwohnerzahl 12,29 ha neue Bauflächen ausweisen. Damit werden die Werte zwar im aktuellen Bauleitverfahren mit 11,38 ha unterschritten, aber nur, wenn die vergangenen Ausweisungen (Grünsee, Reuthsee) nicht mitkalkuliert werden.

Nachfolgend unsere Bemerkungen zu den einzelnen **Änderungsflächen**, die aus unserer Sicht zumindest zu überdenken sind. Manche lehnen wir grundsätzlich ab.

F2.2 Westlich Aisch (FNP&LP Seite 109)

Hier handelt es sich um wertvolle Sandäcker mit artenreicher Ackerbegleitflora, vermutlich auf Sandmagerrasen-Teilflächen und halboffene Gehölzbestände. Reichlich Fledermäuse und Höhlenbrüter sind vorhanden. 2020 wurde eine Brutzeitfeststellung des hochbedrohten Wiedehopfes gemeldet. Diese Fläche in diesem Umfang als Baufläche lehnen wir ab. Detaillierte Untersuchungen müssen erfolgen.

F3.2 Östlich Hoppstadt (FNP&LP Seite 111)

Laut dem FNP2000 existiert keine Baufläche zwischen den nordnordwestlich gelegenen Bauflächen und dem neuen F3.2. Somit wäre dies keine Abrundung und wird abgelehnt. Außerdem wird die östlich gelegene Feuchtwiese langfristig durch die nahe Bebauung gefährdet. Es handelt sich um wertvolle, extensiv und kleinteilig bewirtschaftete Rinderweiden mit hoher Naturschutz- und Landschaftsbild-Funktion, sowie um Brutvorkommen der stark gefährdeten Arten Heidelerche, Baumpieper, sowie des Bluthänflings (2020). Stattdessen wären Ausgleichsmaßnahmen in Form von Ausweitung einer extensiven Beweidung oder ökologischen Ackernutzung oder Entwicklung von artenreichem, magerem Grünland anzustreben.

F4.2 Nördlich Lauf (FNP&LP Seite 113)

Im Bereich dieser Bauflächen handelt es sich um artenreiche Ackerbegleitflora, vermutlich auf Sandmagerrasen-Teilflächen und halboffene Gehölzbestände (Fledermäuse, Höhlenbrüter vorhanden). 2020 Brutzeitfeststellung des hochbedrohten Wiedehopfes.

F4.3 Östlich Lauf (FNP&LP Seite 114)

Dem wird nur zugestimmt, wenn keine „nächste Dorfabrundung“ auf der Südseite der Straße, dann nämlich im Überschwemmungsbereich zu liegen kommt. Es ist zu prüfen, ob die eingezwängte Fläche

aus dem Ökokonto an Wertigkeit einbüßt, und somit ein Zusatzausgleich erfolgen sollte. Brutvorkommen des Bluthänflings in der Hecke, der zu den größten Bestandseinbrüchen in den letzten Jahren gehört (www.avi-fauna.info).

F4.4 Südlich Lauf (FNP&LP Seite 115)

Konsequenterweise muss auch diese kleine Baufläche, die teilweise im Überschwemmungsgebiet (HQ100) liegt, abgewiesen werden. (siehe Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, Seite 10)

F5.1 Südlich Neuhaus/Steigerwaldblick (FNP&LP Seite 117)

Dieses Baugebiet lehnen wir ab. Eine Stellungnahme vom 12.05.2019 liegt vor (§4 Abs. 1 BauGB). Außerdem ist auch ein Brutgebiet für das Rebhuhn betroffen.

F7-Erweiterungen B1, B2, C1, C2, C3 (FNP&LP Seite 122)

Diese Erweiterungen werden alle abgelehnt. Es sollte keine zweite Dorfhälfte erzeugt werden. Die Staatsstraße würde zur Durchgangsstraße werden, ein Beispiel kann in Gremsdorf besichtigt werden. Früher oder später kommt der Ruf nach einer Umgehungsstraße, die absolut naturzerstörend wäre. Die Nähe zu den Teichen des SPA-Gebiets enthält ebenso Konfliktpotential. Das östlich liegende potentielle Kiebitzgebiet geht verloren.

F8.2 Nordöstlich Wiesendorf (FNP&LP Seite 122)

Neben der Nähe zu Adelsdorf und den Eingriffen in den Naturraum sollte diese Fläche mindestens reduziert werden.

F8.3 Baufläche nordwestlich Wiesendorf (FNP&LP Seite 125)

Da diese Fläche in einer geschützten Nasswiese mit reich an Seggen und Binsen liegt, lehnen wir diese als Baufläche ab. Eine landschaftlich prägende Freifläche wird dadurch eingeengt.

Radweg

Aufgrund der geringen Auflösung der Karte, vermuten wir eine Radverbindung bei Wiesendorf über den ehemaligen Bahndamm. Dort sind Eidechsen-Lebensäume mit wertvoller Verbundfunktion. Der Radweg dort ist unnötig, da kaum Verkehr vorhanden ist und der Radweg nach Zeckern über Wiesendorf bestens angebunden ist.

Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten

Um zukünftige Bebauung im Umfeld naturschutzwürdiger Bereiche zu unterbinden, plädieren wir für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG), in denen landwirtschaftliche Nutzung erlaubt ist, Bauausweisungen aber untersagt sind.

Überschwemmungsgebiet der Aisch

Damit soll unterbunden werden, dass fortlaufend Bauausweisungen in das Überschwemmungsgebiet (HQ100), auch wenn nur teilweise, erfolgen. Langfristig führt das zu einer Verengung der Aischaue, deren Durchflussgeschwindigkeit zwangsweise bei Hochwasser oder Starkregenereignissen erhöht wird. Uns ist nicht bekannt, dass bei diesen Eingriffen Strömungsanalysen durchgeführt werden. Jedenfalls wäre es für die Unterlieger eine Risikominimierung.

Pufferzone um die Weppersdorfer Weiher

Wie schon vorher beschrieben, ist es sinnvoll, eine Pufferzone um die FFH- und SPA-Flächen der zentralen Weppersdorfer Weiher zu errichten. Es besteht bereits der Wunsch im Umfeld der Weiher weitere Bauflächen auszuweisen, obwohl dort berechtigterweise das Planzeichen (K) für Kiebitz-

Brutgebiet eingetragen ist (FNP&LP Seite 122). (K) steht hier nicht nur alleine für den Kiebitz, sondern auch andere gefährdete Feldvogelarten wie Rebhuhn oder Feldlerche haben hier ihre Lebensräume. Eine Bebauung würde diese notwendige Pufferzone zerstören.

Die Ausweisung als LSG für den Bereich um die Weppersdorfer Weiher (inklusive umgebender wechselfeuchter Wiesen und Ackerlagen) inklusive des Grünseebereiches mit extensiv genutzten Teichen und Orchideen-reichen Feuchtwiesen sollte ein klares Limit für künftige Bebauung oder andersartige gravierende Nutzungsänderung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut König
1. Vorsitzender

Anhang

Abkürzungen

FNP&LP	Begründung zur Fortschreibung des Landschaftsplans und 12. Änderung des Flächennutzungsplans Adelsdorf (Vorentwurf)
FNP-E	Entwurf 12. Änderung FNP (Karte)
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung."

Durch die Ausweisung von LSG kann auch weiterem Flächenverbrauch durch Siedlungen, Industrie und Infrastrukturmaßnahmen Einhalt geboten werden.

(www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/landschaftsschutzgebiete.html)

PIK-Maßnahmen	Im Gegensatz zu klassischen Maßnahmen zur Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK) in übliche landwirtschaftlichen Produktions- bzw. Betriebsabläufe eingebunden. Die Flächen bleiben dabei in land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung.
---------------	---

Siehe www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/225040/index.php

VNP	Vertragsnaturschutzprogramm
-----	-----------------------------